

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der im Jahre 1861 gegründete Verein führt die Bezeichnung „Zeidlerverein für Nürnberg und Umgegend e.V. „
2. Er ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Nürnberg.
3. Der Verein ist gemeinnützig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Aufgabe und Zweck des Vereins: Förderung der Bienenhaltung, das Wecken und Fördern des Verständnisses für Bienen im Allgemeinen und deren ökologische Bedeutung, Bewusstmachen der Bedeutung einer artenreichen Flora und Fauna für die Insektenwelt und deren Förderung, Verbreiten von Kenntnisse und Informationen über Bienenprodukte, Unterstützung und Förderung der Mitglieder in der Bienenhaltung besonders durch Aus- und Fortbildung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Förderung der Tierzucht.
2. Der Verein ist selbstlos, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel aus dem Betrieb dürfen nur für Zwecke der Förderung nach § 2 verwendet werden.
4. Es dürfen keine Personen durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Mittel aus dem Verein.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und volljährige Person, aber auch juristische Personen werden. Minderjährige können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters Mitglied werden, ein aktives und passives Wahlrecht steht diesen nicht zu.
2. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Tritt ein Imker von einem anderen Imkerverein zum Zeidlerverein über, so werden die Mitgliedsjahre im vorherigen Verein auf die Mitgliedschaft im Zeidlerverein angerechnet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Vereinsmitglieder sind berechtigt, an den Vereinsveranstaltungen teilzunehmen.
2. Die vereinseigenen Einrichtungen können von allen Mitgliedern benutzt werden. Bedingungen der Nutzung regeln eigene Ordnungen.
3. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

4. Jedes Mitglied kann Anträge gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung stellen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung sowie sonstige satzungsgemäße Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.
6. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrages bis spätestens 31.3. des laufenden Geschäftsjahres sowie zu sonstigen durch die Mitgliederversammlung beschlossenen Abgaben verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austrittserklärung
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein
2. Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen. Er ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es vorsätzlich der Vereinssatzung zuwider, den Vereinsinteressen entgegen oder sonst wie vereinsschädigend handelt.
 - b) Bei Nichtzahlung des Vereinsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung mit Fristsetzung.
4. Über den Ausschluss entscheidet nach Anhörung des Betroffenen der Vorstand durch begründeten Beschluss. Dagegen kann der Betroffene Einspruch zur Mitgliederversammlung einlegen.

§ 7 Organe des Vereins:

1. Der Vorstand (siehe § 8 Ziffer 1)
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden

Kassier,

Schriftführer

Bis zu 3 Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden, sowie bis zu 3 Beisitzern, die von der Vorstandschaft berufen werden können. Ihre Berufung kann zeitlich befristet werden und ist nicht an die Dauer einer Wahlperiode gebunden. Sie endet aber mit dem Ablauf der Wahlperiode.

Der Belegstellenleiter ist Kraft seines Amtes Beisitzer. Er wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung für eine Amtsperiode bestätigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

Der alte Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

2. Der 1. und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeder ist allein vertretungsberechtigt (§26 BGB), im Innenverhältnis vertritt der 2. Vorsitzende im Verhinderungsfall den 1. Vorsitzenden.
3. Der Schriftführer fertigt über die Versammlungen und über die Sitzungen des Vorstandes Niederschriften, die mit dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 9 Kassenprüfung

Die Geschäftsführung des Kassiers ist durch 2 Kassenprüfer zu überwachen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt werden. Sie haben über das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich bis spätestens Ende März abzuhalten.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem festgesetzten Termin ein.
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 5 Tage vor derselben beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
4. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich eine Einberufung verlangen.
6. Eine Einladung zur Außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt ebenfalls schriftlich durch den Vorstand.

§ 11 Ehrenmitglied, Ehrenvorsitzender

1. Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung erteilt werden für langjährige Mitgliedschaft oder besondere Verdienste um den Verein und seine Ziele.
2. Scheidet ein Vorsitzender aus dem Amt aus und hat er während seiner Amtszeit die Belange des Vereins besonders gefördert, so kann er zum Ehrenvorsitzenden vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende erhalten über ihre Ernennung eine Urkunde und sind von der Zahlung des Vereinsbeitrages befreit.

§ 12 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 20. Mai 2005 beschlossen und tritt mit diesem Tage in Kraft. Die Satzung wurde am 15. Februar 2006 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter VR 213 eingetragen.